

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1965 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen (GBl. II Nr. 79 S. 589) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1975

**Der Minister
für Leichtindustrie**
Dr. B e l l i n

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: M e y e r
Stellvertreter des Ministers * 1

**Anordnung
über die technischen Bedingungen
des Anschlusses von Wärmeabnehmern
an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW)**

vom 25. März 1975

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Inbetriebnahme von Wärmeanlagen, die mit öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen.

§ 2

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

(2) Abweichende Forderungen hinsichtlich vorprüfungs- und freigabepflichtiger Abnehmeranlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Organe der Technischen Überwachung. Sie können unter gleichen sachlichen Voraussetzungen auch von diesen Organen gestellt werden.

**Abgrenzung
zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage**

§ 3

(1) Bei der Versorgung von Wohnkomplexen des komplexen Wohnungsbaues endet die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes in Fließrichtung des Wärmeträgers in den Umformerstationen, Mischstationen oder ähnlichen Anlagen zur Versorgung des Wohnkomplexes mit dem Absperrschieber der Zuführungsleitung, in Fließrichtung des Kondensates beginnt sie dort mit dem Absperrschieber der Rückführungsleitung.

(2) Sind zur Anpassung des Wärmeträgers an die technischen Belange des Abnehmers mehrere hintereinander geschaltete Stationen innerhalb eines Wohnkomplexes erforderlich, liegt die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze an dem Absperrorgan der Zuführungs- bzw. Rückführungsleitung der ersten Station.

§ 4

(1) Bei der Versorgung der sonstigen Abnehmer endet bzw. beginnt die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Abnehmers.

(2) Ist es nach Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes aus technischen Gründen unzweckmäßig, eine Absperrarmatur an der Grundstücksgrenze anzubringen, endet die Anschlußanlage mit der Absperrarmatur im Abzweigbauwerk der Hauptleitung, wenn der überwiegende Teil der Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, sonst an der Eintrittsabsperarmatur der Umformerstation, Mischstation oder ähnlichen Anlage des Abnehmers.

(3) Werden mehrere sonstige Abnehmer gemeinsam über eine Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes versorgt, endet bzw. beginnt die Anschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes an der zuerst zu überquerenden Grundstücksgrenze eines dieser Abnehmer.

(4) Liegt ein einzelner sonstiger Abnehmer ungünstig zum öffentlichen Wärmeversorgungsnetz und werden bei seinem Anschluß die technischen und ökonomischen Kennziffern des Wärmeversorgungsnetzes überschritten, ist die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze unter Berücksichtigung der technischen und ökonomischen Kennziffern zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die WB Energieversorgung nach Anhören des dem Abnehmer übergeordneten Organs über die Grenze.

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Station (z. B. Umformer-, Misch-, Druckreglerstation) vorschreiben. Die Übergabestelle ist nach den Regeln der §§ 3 und 4 zu bestimmen.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen durch Vertrag zu regeln. Dem Energieversorgungsbetrieb ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

(3) In Sonderfällen entscheidet der Energieversorgungsbetrieb über die Anwendung der Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zu den Abnehmeranschlüssen. Die Entscheidung ist vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu treffen.

§ 6

Vorbereitung des Anschlusses

(1) Nachdem über die Versorgungsart entschieden ist, hat der Abnehmer beim Energieversorgungsbetrieb die technischen Forderungen zur Gestaltung der Abnehmeranlage einzuholen.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- a) Anschluß- und Einbaustelle für die Hauptabsperreinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes,
- b) Parameter des Wärmeträgers sowie Bedingungen über seine Nutzung einschließlich möglicher Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung,
- c) zulässige Installationshöhe der Abnehmeranlage über NN,
- d) Festlegungen über Meß-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

§ 7

Anmeldung

(1) Der berechtigte Hersteller hat beim Energieversorgungsbetrieb für die Errichtung, Erweiterung und Änderung des ortsfesten Teiles einer Abnehmeranlage vor Beginn der Arbeiten mit dem verbindlichen Anmeldevordruck die Ausführungsgenehmigung zu beantragen. Das gleiche gilt für Arbeiten an Anlageteilen vor der Verrechnungsmesseinrichtung.

(2) Den Anträgen sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen einschließlich der notwendigen Genehmigungen (z. B. der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, des